

30. Juni 2006 von 2.955.600 Dollar auf 12.661.600 Dollar zu genehmigen;

Finanzierung der bewilligten Mittel

23. *beschließt außerdem*, den Betrag von 57.469.600 Dollar, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/292 bereits veranlagten Betrag von 279.501.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005 und dem in Ziffer 19 genannten Betrag von 222.031.700 Dollar ergibt, auf den Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006 anzurechnen;

24. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des von der Generalversammlung gemäß ihrer Resolution 59/292 bereits veranlagten Betrags von 315.997.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2005 und des in Ziffer 23 genannten Betrags von 57.469.600 Dollar den zusätzlichen Betrag von 355.679.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 24. März 2006 entsprechend den in Resolution 58/256 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2003 aktualisierten Kategorien und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B vom 23. Dezember 2003 festgelegten Beitragsschlüssels für 2005 und 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

25. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 5.792.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. November 2005 bis 24. März 2006 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 24 anzurechnen ist;

26. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 240.323.000 Dollar für den Zeitraum vom 25. März bis 30. Juni 2006 nach dem in Ziffer 24 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 58/1 B festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2006 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

27. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der auf die Mitgliedstaaten entfallende jeweilige Anteil an dem Betrag von 3.914.000 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Mission bewilligten geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 25. März bis 30. Juni 2006 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 26 anzurechnen ist;

28. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

29. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

30. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf

entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

31. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan" auf ihrer sechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

RESOLUTION 60/234

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/561, Ziff. 7)¹⁴.

60/234. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/264 A vom 23. Dezember 2004 und 59/264 B vom 22. Juni 2005,

nach Behandlung der geprüften Rechnungsabschlüsse und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für das am 31. Dezember 2004 abgelaufene Jahr¹⁵, der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 1. Juli 2005 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2002-2003 betreffenden Empfehlungen übermittelte¹⁶, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷,

in Anerkennung der schwierigen Bedingungen, unter denen das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen seine Arbeit ausführt,

1. *nimmt* den Finanzbericht und die geprüften Rechnungsabschlüsse sowie den Bericht und den Bestätigungsvermerk des Rates der Rechnungsprüfer für die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Beiträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004¹⁵ an;

2. *schließt sich* den Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer¹⁸ an;

3. *schließt sich außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ an;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und bittet den Ausschuss, im Zuge seiner künftigen Behand-

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5E (A/60/5/Add.5).*

¹⁶ A/60/113.

¹⁷ A/60/387.

¹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 5E (A/60/5/Add.5)*, Kap. II.

lung des Berichts über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weiteren Rat zu dem betreffenden Vorschlag zu erteilen;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seines Berichts;

6. *anerkennt* die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und ersucht den Hohen Kommissar, sich verstärkt um die weitere Umsetzung dieser Empfehlungen zu bemühen und den zuständigen Leitungsgremien regelmäßig über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

7. *nimmt Kenntnis* von der Besorgnis des Rates der Rechnungsprüfer über die allgemeine Finanzlage des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, namentlich die weitere Aufzehrung der Rücklagen des Amtes, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Appell des Amtes um Ressourcen rasch zu entsprechen;

8. *verweist* auf Ziffer 7 ihrer Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, mit der die Generalversammlung den Generalsekretär ersuchte, ihr über den Gesamtbestand der ungedeckten Verbindlichkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Fonds und Programme für Leistungen an das Personal bei Kündigung beziehungsweise nach Beendigung des Dienstverhältnisses Bericht zu erstatten und Maßnahmen vorzuschlagen, die Fortschritte bei der Bereitstellung der gesamten zur Deckung dieser Verbindlichkeiten notwendigen Finanzmittel sicherstellen würden;

9. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs, mit der er der Generalversammlung das Schreiben des Vorsitzenden des Rates der Rechnungsprüfer vom 1. Juli 2005 zur Übermittlung des Berichts des Rates über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2002-2003 betreffenden Empfehlungen übermittelte¹⁶;

10. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Ziffer 6 ihrer Resolution 59/264 A die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Berichte des Rates der Rechnungsprüfer rechtzeitig genug redigiert und übersetzt werden, um sie der Generalversammlung unter Einhaltung der Sechs-Wochen-Regel vorlegen zu können und so den Mitgliedstaaten ausreichend Zeit zur Prüfung dieser umfangreichen Berichterstattung vor der einundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einzuräumen;

11. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, in künftigen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer anzugeben, innerhalb welches Zeitrahmens diese Empfehlungen umzusetzen sind, wer die dafür zuständigen Amtsträger sind und nach welchen Prioritäten die Umsetzung erfolgt;

12. *betont*, dass die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer unerlässlich ist, um eine effiziente Tätigkeit und wirksame interne Kontrollen zu gewährleisten, und beschließt, die diesbezüglichen Maßnahmen genau zu verfolgen.

RESOLUTION 60/235

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 23. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/609, Ziff. 8)¹⁹.

60/235. Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999 und 59/272 vom 23. Dezember 2004,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika²⁰,

1. *erinnert* an ihre Resolution 59/287 vom 13. April 2005 und ihren Beschluss, dass die Entwicklung Afrikas zu den Prioritäten der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 gehören soll;

2. *erinnert außerdem* an ihre Resolutionen 57/2 vom 16. September 2002 und 57/7 vom 4. November 2002 und betont, welche wichtige Rolle der Wirtschaftskommission für Afrika bei der Koordinierung der Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²¹ auf regionaler Ebene zukommt;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Inspektion des Programm- und Verwaltungsmanagements der subregionalen Büros der Wirtschaftskommission für Afrika²⁰ und begrüßt die ersten Schritte, die die Kommission zur Umsetzung der Empfehlungen des Amtes unternommen hat;

4. *fordert mit Nachdruck* die vollständige und rasche Umsetzung der Empfehlungen des Amtes für interne Aufsichtsdienste und ersucht den Generalsekretär, die Wirtschaftskommission für Afrika und ihre subregionalen Büros bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Amtes zu unterstützen;

5. *fordert insbesondere nachdrücklich dazu auf*, die subregionalen Büros auf geeignete Weise in die Strategie zu integrieren, die die Wirtschaftskommission für Afrika verfolgt, um eine verstärkte Koordinierung und eine möglichst wirksame Ressourcenverwaltung und Mandatsdurchführung zu gewährleisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass die Kapazitäten und die Strategie der Wirtschaftskommission für Afrika und ihrer subregionalen Büros auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien vollstän-

¹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁰ A/60/120.

²¹ A/57/304, Anlage.